



**arifverträge nützen
arifverträge schützen**

Stadt Oelde
Eing.: 31. MRZ 2014
An 320

Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di • Bezirk Hamm/Unna Bismarckstr. 17-19, 59065 Hamm

1320

Konkrete Stellungnahme
zu Feiertagen in Oelde fehlt!

Bezirk Hamm/Unna
Geschäftsstelle Hamm

Stadt Oelde
Fachdienst Ordnungswesen und Standesamt
z.Hd. Herrn Boegel
Ratsstiege 1

Bismarckstr. 17-19
59065 Hamm

Telefon: 02381 92052-0
Telefax: 02381 92052-21

59302 Oelde

Ihr Zeichen 320.722-92

Datum: 10.03.2014

Unsere Zeichen Vgt/buß

Durchwahl 02381 92052-11

**Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen in 2014 – Anhörung gem. Ladenöffnungsgesetz-
Ihr Schreiben vom 18.03.2014 –**

1. 3. oder 4. Sonntag im März oder 1.2. Sonntag im April – Frühlinseinkaufstag (FET)
 2. 1., 2., 3., oder 4. Sonntag im May (MayDay) Pfingstsonntag
 3. 1., 2., oder 3., Sonntag im Oktober als Herbsteinkaufstag (HET)
 4. 1., 2., oder 3., Adventssonntag (Advents-Shopping-Sonntag)
- hier: unsere Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Boegel,

die vorliegenden Anträge entsprechen nach unserer Auffassung weder formal noch inhaltlich den Anforderungen, die im geänderten Ladenöffnungsgesetz NRW definiert sind.

Darin wurde mit der letzten Änderung, welche zum 18. Mai 2013 in Kraft getreten ist, auch der § 6 Abs.1 -LÖG NRW - neu gefasst und um einen Anlassbezug ergänzt.

§ 6

Weitere verkaufssonntage und Feiertage

(1) An jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen **aus Anlass von örtlichen festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen** bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.

(2)

Um den Anlassbezug hinreichend einordnen zu können, erlaube ich mir die verfassungsrechtlichen Grundlagen des grundsätzlichen Öffnungsverbots an Sonn- und Feiertagen, sowie die der ausnahmsweisen Zulassung kurz darzustellen.

1.) Anlass

Nach der Rechtsprechung des BVerfG sind Ausnahmen nur im Interesse der Gewährleistung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigen Verfassungsrang zulässig. Die beiden Anlässe stellen deshalb keinen besonderen Anlass im Sinne der Rechtsprechung des BVerfG dar. Vielmehr entsteht hier der Eindruck, dass solange nach Anlässen gesucht wird bzw. diese organisiert werden, bis die Höchstzahl an verkaufsoffenen Sonntagen erreicht wird.



2.) Besucherstrom

Voraussetzung für die Anerkennung eines besonderen Anlasses ist weiter, dass der Anlass selbst auch ohne Ladenöffnung gegeben ist und aus sich heraus einen erheblichen Besucherstrom auslöst und nicht umgekehrt, die Ladenöffnung den Hauptgrund für den Besucherstrom darstellt, sondern lediglich begleitenden Charakter hat. Dies scheint hier nicht der Fall zu sein.

Wir orientieren uns bei unseren Stellungnahmen zu Anträgen bezüglich Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe am Grundgesetz, an der Verfassung des Landes NRW sowie an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes gilt ein **grundsätzliches Öffnungsverbot** für Geschäfte an Sonn- und Feiertagen.

Das ergibt sich aus Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung.

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt“, heißt es in Art. 25 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen.

An Sonntagen soll die Geschäftigkeit in Form der Erwerbstätigkeit ruhen, damit der Einzelne diese Tage alleine oder in Gemeinschaft mit anderen ungehindert von werktäglichen Verpflichtungen und Beanspruchungen nutzen kann.

Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verrichtung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich“ (Bundesverfassungsgerichtsurteil v. 1.12.2009).

Es gibt keinen Rechtsanspruch auf zusätzliche Verkaufssonntage.

Die Kommunen können sie genehmigen – sie müssen aber nicht. Ein NEIN der Kommune zu zusätzlichen Ladenöffnungen ist rechtlich nicht angreifbar, da hier die verfassungsrechtlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe verteidigt wird. Rechtsverstöße gibt es aber, wenn die Sonn- und Feiertagsruhe ohne einen entsprechenden Sachgrund verletzt wird. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes sind auch bei der Formulierung des Anlassbezuges im LÖG-NRW zwingend zu beachten.

Das heißt konkret:

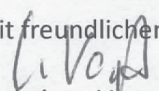
- **Gesetzliche Schutzkonzepte für Sonn- und Feiertage müssen die Arbeitsruhe an diesen Tagen zur Regel erheben.**
- **Eine Ausnahme von dieser Regel bedarf eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes mit Verfassungsrang.**
- **Rein wirtschaftliche Interessen der Händler oder ein alltägliches Einkaufsinteresse der Kunden können eine solche Ausnahme nicht rechtfertigen.**
- **Je weiter die werktäglichen Öffnungsmöglichkeiten (00.00- 24.00 Uhr) und die sonstigen Sonderöffnungsmöglichkeiten (Tankstellen, Bahnhöfe, Flughäfen, Kurorte etc.) in dem betreffenden Gebiet sind, umso geringer ist das Bedürfnis für zusätzliche Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen und umso höher sind die Anforderungen an einen Sachgrund.**
- **Die Freigabe von mehreren Sonntagen in Folge beeinträchtigt den Sonntagsschutz in besonderem Maße.**



arifverträge nützen
arifverträge schützen

- Als zuständige Gewerkschaft bleiben wir bei unserer grundsätzlichen Einstellung zur Sonntagsöffnung. Bereits in der Vergangenheit bei Öffnungszeiten bis 20.00 Uhr bestand für die VerbraucherInnen ausreichend Zeit Einkäufe zu tätigen. Mit der Einführung des Ladenöffnungsgesetzes NRW und dem nun neu gefassten Ladenöffnungsgesetz, sind nach unserer Auffassung die Öffnungszeiten ausreichend ausgedehnt worden. Es bestehen unter Nutzung dieser Öffnungsmöglichkeit ausreichend Gelegenheit für HändlerInnen und VerbraucherInnen den Einkauf zu organisieren.
- Nach unserer Auffassung wird der Sinn der Sonn- und Feiertage durch immer mehr Sonntagsöffnungen dem Konsumgedanken geopfert und das Verbot der Arbeit an diesen Tagen mehr und mehr aufweicht. Damit geht ein Kernstück der Gesellschaftskultur verloren und wird von der Politik preisgegeben. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 01.12.2009 stehen Sonntags- sowie der Feiertagsschutz klar vor wirtschaftlichen Interessen.
- Die persönliche Gestaltung von Zeit für z. B. gottesdienstliche Feier für Familie, Kultur und auch Vereinsleben ist besonders schützenswert und ist Bestandteil der Menschenwürde. Vor der Gesetzeseinführung zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) haben wir als Gewerkschaft ver.di sehr deutlich darauf hingewiesen, dass der Wettbewerbsdruck noch größer wird und viele mittelständische Unternehmen auf dem Markt sich verabschieden müssen, da die großen Konzerne die verlängerten Öffnungszeiten als Mittel des Verdrängungswettbewerbes einsetzen werden. Der schon in der Vergangenheit sich überbietende, verschärfte Wettbewerb geht nach unserer Auffassung zu Lasten der Einzelhandelsbeschäftigten, aber auch zu Lasten der Kunden. Der Arbeitsplatzabbau im Handel wird damit auch in Oelde und Umgebung vorangetrieben.
- Die Leistungsanforderungen an die Beschäftigten sind in nicht zu akzeptierender Weise angestiegen und haben sich durch die Einführung des Ladenöffnungsgesetzes weiter ausgebaut. Dem Kunden werden auf diese Weise fachkundige Beratung entzogen und damit unvermeidbare Wartezeiten zugemutet. Wir unterstellen, dass JEDE/JEDER in der Verwaltung der Stadt *Oelde* dieses schon selbst beim Einkauf erlebt.
- Aus unserer Sicht und aus Sicht unserer Mitglieder haben wir ausreichend Gründe vorgetragen, um sich gegen jegliche Sonntagsöffnung auszusprechen. Auch oder gerade Ratsmitglieder sind in erster Linie gegenüber ihren BürgerInnen verantwortlich und nicht nur einer Interessengemeinschaft e.V. Wir gehen davon aus, dass die Ratsmitglieder der Stadt *Oelde* keine Rund-um-die-Uhr Gesellschaft wollen und den grenzenlosen Möglichkeiten des Konsums auch Grenzen aufzeigen.

Mit freundlichen Grüßen


Christiane Vogt
-Gewerkschaftssekretärin-

Fachbereich 12 –Handel-
ver.di Bezirk Hamm/Unna

Handelsregion
Hamm Unna- Münsterland